

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Allgemeine Bekanntmachung über Ausschreibungen für den Verkauf von Rindfleisch in Konserven, das von Interventionsstellen eingelagert wurde

Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eröffnen hiermit den Verkauf von Rindfleisch in Konserven, dessen Menge in monatlichen Einzelausschreibungen bekanntgegeben wird und welches vor einem in den Einzelausschreibungen jeweils anzugebenden Zeitpunkt eingelagert wurde.

Einzelheiten über Mengen und Orte, an denen die Erzeugnisse eingelagert sind, können die Interessenten von den in der Anlage angegebenen Anschriften erfahren.

Die Ware wird dem Meistbietenden zugeschlagen.

Rechtsgrundlagen des Verkaufs sind:

- Verordnung (EWG) Nr. 98/69 des Rates vom 16. Januar 1969 zur Festsetzung der Grundregeln für den Absatz des von den Interventionsstellen aufgekauften gefrorenen Rindfleischs (ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 2);
- Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen aufgekauften gefrorenen Rindfleischs (ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10);
- Verordnung (EWG) Nr. 223/76 der Kommission vom 30. Januar 1976 zur Einführung einer Regelung zur Koppelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors im Rahmen von Schutzmaßnahmen mit dem Absatz von Rindfleisch in Konserven aus Beständen der Interventionsstellen (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1976, S. 59), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3117/76 (ABl. Nr. L 352 vom 22. 12. 1976, S. 14).

Der Verkauf richtet sich nach folgenden Geschäftsbedingungen:

1. Ware

- a) Die Interventionsstellen verkaufen bestimmte Arten von Rindfleisch in Konserven nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 vom 22. Mai 1974 über die Verarbeitung von Rindfleisch, das von den Interventionsstellen übernommen wurde (ABl. Nr. L 140 vom 23. 5. 1974, S. 47), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1145/75 vom 30. April 1975 (ABl. Nr. L 112 vom 1. 5. 1975, S. 60).
- b) Technische Einzelheiten betreffend die Verpackung der Rindfleischkonserven sind von den einzelnen Interventionsstellen, bei denen die Erzeugnisse lagern, zu erfahren.

2. Lagerort; Besichtigung

- a) Das zum Verkauf angebotene Rindfleisch in Konserven stammt aus den Lagerbeständen, die jeweils in den Einzelausschreibungen aufgeführt sind.
- b) Die Ware kann von den Kaufinteressenten nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Interventionsstelle, die sie eingelagert hat, besichtigt werden.

3. Angebot

- a) Interessierte Firmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden aufgefordert, der Interventionsstelle, die

die Ware in Besitz hat, schriftliche Angebote zu machen.

b) Im Angebot sind anzugeben:

- Name und Anschrift des Bieters;
- die Menge Rindfleisch in Konserven, in Tonnen, getrennt nach jeder Art von Konservendosen, die Gegenstand dieser Verordnung sind, entsprechend den Weisungen unter Ziffer 4;
- die Lager, in denen die Ware eingelagert ist;
- der Ankaufspreis in Rechnungseinheiten je Tonne, entsprechend den Weisungen unter Ziffer 7;
- die Gruppe der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 223/76 genannten Erzeugnisse, die der Betreffende einzuführen gedenkt.

c) Das Angebot ist nur gültig,

- wenn ihm eine Erklärung des Bieters beigelegt ist, nach der dieser auf jede Rüge der Qualität und der Eigenschaften des ihm eventuell zugeschlagenen Rindfleischs in Konserven verzichtet,
- wenn es nach Maßgabe von Ziffer 5 Buchstaben a) und b) mit der Stellung einer Kautions verbunden ist.

d) Mit der Abgabe des Angebots erkennt der Bieter die Geschäftsbedingungen der Interventionsstelle, bei welcher sich die Ware befindet, an.

e) Die Angebote sind in einem verschlossenen neutralen Innenumschlag mit lediglich der Aufschrift „Rindfleisch in Konserven — Ausschreibung Nr. ...“ abzugeben. Der Innenumschlag ist in einem normalen Brief oder als Einschreiben an die betreffende Interventionsstelle zu senden. Die Interventionsstelle bestätigt den Eingang des durch normalen Brief übermittelten Angebots.

f) Angebote können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Interventionsstelle spätestens bis zum dritten Montag des Monats um 12.00 Uhr zugegangen sind.

Solange die sogenannte Sommerzeit in Italien angewandt wird, läuft die Frist für die Abgabe der Angebote in diesem Mitgliedstaat eine Stunde später ab.

Solange die sogenannte Sommerzeit in Irland und im Vereinigten Königreich nicht angewandt wird, läuft die Frist für die Abgabe der Angebote in diesen Mitgliedstaaten eine Stunde früher ab.

Falls der dritte Montag des Monats ein Feiertag ist, wird die Frist für die Angebote bis zum ersten

darauffolgenden Arbeitstag um 12.00 Uhr verlängert.

4. Mindestmenge

Das Angebot je Übernahmeort darf sich nicht auf Mengen von weniger als 2 Tonnen beziehen. Ist jedoch die ausgeschriebene Menge am Übernahmeort kleiner als 2 Tonnen, so bezieht sich das Angebot auf diese verfügbaren Mengen.

5. Kautions

a) Zu dem Angebot ist zu dem unter Ziffer 3 Buchstabe f) genannten Termin eine Kautions in Höhe von 100 Rechnungseinheiten je Tonne Rindfleisch in Konserven zugunsten der Interventionsstelle, die die Ware in Besitz hat, zu stellen.

b) Die Kautions ist in der nationalen Währung des Mitgliedstaats, dem die betreffende Interventionsstelle untersteht, nach Wahl des Antragstellers in bar oder in Form einer Bürgschaft eines hierfür in Betracht kommenden Instituts zu stellen, wobei die Kriterien einzuhalten sind, die von dem Mitgliedstaat, dem diese Interventionsstelle untersteht, festgelegt werden.

Bei Leistung der Kautions ist anzugeben: „Kautions zum Angebot vom ... über ... Tonnen Rindfleisch in Konserven.“

c) Die Interventionsstelle gibt die Kautions dem Bieter unverzüglich zurück,

— wenn das Angebot abgelehnt wird oder

— wenn nach Annahme des Angebots alle Bestimmungen des Kaufvertrags einschließlich der Geschäftsbedingungen vom Käufer erfüllt worden sind.

Die Kosten der Kautionsstellung werden von der Interventionsstelle nicht erstattet. Der Kautionsbetrag wird nicht verzinst.

d) Außer im Fall höherer Gewalt verfällt die Kautions zugunsten der Interventionsstelle für die Menge,

— für die der Bieter sein Angebot vor Erteilung des Zuschlags zurückgezogen hat;

— für die der Bieter, dem der Zuschlag erteilt wurde, den Kaufpreis zuzüglich Mehrwertsteuer nicht innerhalb der in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 vorgesehenen Frist an die Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Ware befindet, gezahlt hat;

— die der Käufer nicht binnen 28 Tagen nach dem Tag des Empfangs der in Ziffer 6 Buchstabe d) erwähnten Zuschlagsbestätigung vom Auslieferungslager abgeholt hat.

6. Zuschlag

- a) Die Angebote werden getrennt nach Konserven in Dosen unterschiedlicher Größe und unterschiedlichen Gewichts bis zur Erschöpfung der verfügbaren Menge unter Berücksichtigung der Gruppe der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 223/76 genannten Erzeugnisse, die der Betreffende einzuführen gedenkt, angenommen.
- b) Wenn der angebotene Preis niedriger ist als der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft festgesetzte Mindestpreis, wird das Angebot abgelehnt.
- c) Werden auf eine Partie mehrere Angebote zum gleichen Preis abgegeben, so verteilt die Interventionsstelle im Fall der Überzeichnung die verfügbare Menge entweder im Einverständnis mit den betreffenden Bietern oder trifft eine Entscheidung durch das Los.
- d) Jeder Bieter wird von der Interventionsstelle über das Ergebnis seiner Beteiligung an der Ausschreibung unterrichtet. Die Annahme seines Angebots wird dem Bieter durch schriftliche Zuschlagsbestätigung mitgeteilt.
- e) Die sich aus dem Kaufvertrag für den Käufer ergebenden Rechte sind nicht übertragbar.

7. Kaufpreis

- a) Der Kaufpreis je Tonne Rindfleisch in Konserven wird für die einzelnen Erzeugnisgruppen in Übereinstimmung mit dem Angebot in der Zuschlagsbestätigung festgesetzt.

Er gilt für das Nettogewicht der Rindfleischkonserven ohne inländische Abgaben, frei Verladung des Auslieferungslagers.

- b) Die zum Zeitpunkt der Bezahlung der Ware geltende Mehrwertsteuer wird dem Käufer gegebenenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt.

Dieser Betrag wird nicht verzinst und den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die betreffende Interventionsstelle untersteht, entsprechend gegebenenfalls binnen dreißig Tagen vom Zeitpunkt der Ausfuhr an zurückerstattet.

- c) Inländische Abgaben und die Kosten für die Abholung der Ware vom Auslieferungslager trägt der Käufer.
- d) Der Kaufpreis ist gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 auf das Konto der Interventionsstelle zu überweisen. Eine andere Zahlungsweise ist nicht zulässig. Restbeträge, die sich durch bei der Lieferung festgestelltes Fehl-

oder Übergewicht ergeben, sind binnen drei Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Abrechnung zu bezahlen.

- c) Auf dem Überweisungsauftrag ist die Nummer der Zuschlagsbestätigung anzugeben.

8. Übergabe der Ware

- a) Das Auslieferungslager übergibt dem Käufer oder seinem Beauftragten die Rindfleischkonserven nur auf Grund eines Auslagerungsscheins, den die Interventionsstelle nach Erhalt des Bruttokaufpreises ausstellt. Eine Auswahl der Rindfleischkonserven aus verschiedenen Partien kann dem Käufer nicht gestattet werden.
- b) Der Käufer muß die Ware binnen 28 Tagen nach Erhalt der Zuschlagsbestätigung auf seine Kosten abholen. Den Liefertag innerhalb dieser Frist vereinbart der Käufer mit der Leitung des auf dem Auslagerungsschein angegebenen Lagers.
- c) Kaufgewicht ist das bei Übergabe der Ware von einem vereidigten Wäger festgestellte Nettogewicht der Rindfleischkonserven, ausschließlich jeder Verpackung.

9. Vertragsauflösung

- a) Wird der Kaufpreis zuzüglich Mehrwertsteuer nicht fristgemäß bezahlt, so ist der Kaufvertrag aufgelöst, ungeachtet etwaiger sich für die Interventionsstelle nach Ziffer 5 Buchstabe d) zweiter Strich ergebender Rechte.
- b) Holt der Käufer die fristgerecht bezahlten Erzeugnisse nicht vor Ablauf der unter Ziffer 5 Buchstabe d) dritter Strich erwähnten Frist von 28 Tagen vom Auslieferungslager ab, so hat er der Interventionsstelle alle durch die Weiterlagerung der Erzeugnisse über die obengenannte Frist hinaus entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten.

10. Schlußvorschriften

- a) Das Angebot, die Kautions- und der Kaufvertrag richten sich ausschließlich nach dem geltenden Recht in dem Mitgliedstaat, dem die die Ware besitzende Interventionsstelle untersteht.
- b) Änderungen dieser Bedingungen oder der Kaufverträge oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Interventionsstelle.
- c) Den Gerichtsstand bestimmt der Mitgliedstaat, dem die die Ware besitzende Interventionsstelle untersteht.

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG

Adresses des organismes d'intervention — Adressen van de interventiebureaus — Anschriften der Interventionsstellen — Addresses of the intervention agencies — Indirizzi degli organismi d'intervento — Interventionsorganernes adresser

BELGIQUE/BELGIË:	Office belge de l'économie et de l'agriculture rue de Trèves 82 1040 Bruxelles	Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw Trierstraat 80-82 1040 Brussel
------------------	--	--

Tel. 02/513/98/20, telex 240 76 OBEA BRU B

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND: Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180107 — Adickesallee 40
D 6000 Frankfurt am Main 18
Tel. (06 11) 55 04 61/55 05 41, Telex: 04 11 727/04 11 156

DANMARK: Direktoratet for markedsordningerne
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
1360 København K
Tel. (01) 154130, Telex 15137 DK

FRANCE: ONIBEV
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
75755 Paris
Cedex 15 — Tél.: 538 84 00

IRELAND: Department of Agriculture and Fisheries, Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 23 56, Telex 4280 and 5118

ITALIA: Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
Roma, Via Palestro 81
Tel. 49 57 283

LUXEMBOURG: Services d'économie rurale — section cheptel et viande —
113-115, rue de Hollerich
Luxembourg,
Tél.: 478/443

NEDERLAND: Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau (VIB)
Hoensbroek (L)
Kouvenderstraat 229
Tel. 045-214 746

UNITED KINGDOM: Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House,
2 West Mall,
Reading RG1 7QW Berks.,
Telex 848 302
Tel.: 0734-583 626